

April 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

vor kurzem erfolgte bei der zunächst angeordneten Osterruhe ein Rückzieher und auf höchster Ebene eine öffentliche Entschuldigung, der in jedem Fall Respekt zu zollen ist.

Mit „Irren ist menschlich“ hätten diese Fehlentscheidung wohl Cicero und Seneca kommentiert, was indessen keine Freikarte für das Wiederholen oder die Ignoranz von Fehlern darstellen darf. Vielmehr bietet dieses menschliche Verhalten im privaten Bereich genauso wie in der Wirtschaft die Gelegenheit für eine positive und konstruktive Fehlerkultur. Da besteht in Deutschland allerdings noch erheblicher Nachholbedarf, liegen wir laut einer Studie des Wirtschaftspsychologen Prof. Frese von der Leuphana Universität Lüneburg im internationalen Vergleich auf einem der hinteren Plätze.

Es geht um die Qualität und die Atmosphäre im Umgang mit Fehlern. Vertrauen und Transparenz werden dadurch geschaffen, dass gerade auch Vorgesetzte in ihrer Vorbildfunktion zu ihren eigenen Fehlern stehen. Dann fällt auch Mitarbeitern das zügige Einräumen von Fehlern leichter. All dies schafft die Chancen für alle, hieraus zu lernen und Veränderungen herbeizuführen. Und dann liegt die Intention des eigenen Handelns nicht mehr in der schlichten Fehlervermeidung, die sich dadurch von selbst ergibt, sondern in der Durchführung der anstehenden Projekte und dem Erfolg.

Dietrich Bonhoeffer bringt einen wichtigen Ansatz direkt auf den Punkt:

„Den größten Fehler, den man im Leben machen kann, ist, immer Angst zu haben, einen Fehler zu machen.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Seien Sie Vorbild!

Mit besten Grüßen

Handwritten signature of Michael F. Wagner in black ink.

Übersicht

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Beweisschwierigkeiten bei der Zustellung von Kündigungen | 3 |
| Markeninhaber aufgepasst! | 3 |
| Nachhaltigkeit: Risiko und Potential für Unternehmen | 5 |
| Tücken beim neuen Geschäftsgeheimnisgesetz | 7 |
| Nutzungsdauer von Computer- Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt | 7 |
| Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft | 8 |
| Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle | 9 |
| Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert | 9 |
| Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay | 9 |
| Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale | 10 |
| Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer | 10 |
| Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung | 11 |
| Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei Berechnung der Grunderwerbsteuer | 11 |
| Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge | 12 |
| Unwirksamkeit der befristeten Erhöhung der Wochenarbeitszeit | 12 |
| Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig | 13 |
| Wettbewerbsverbot nach Austritt aus der Gesellschaft | 13 |
| Keine Darlegungspflicht der Reparaturmaßnahmen bei fiktiver Schadensabrechnung | 13 |
| Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung einer Eigentumswohnung | 14 |
| Flächenabweichung unter 10 % nach Umbauten am Mietobjekt | 14 |
| Fahradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft gilt als Arbeitsunfall | 15 |
| Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen durch den biologischen Vater | 15 |
| Kein Anspruch an Versicherung infolge Betriebsschließung im Zuge der Corona-Pandemie | 16 |

Beweisschwierigkeiten bei der Zustellung von Kündigungen

BEITRAG VON SEBASTIAN WESSENDORF –

Kann eine Kündigung (oder ein sonstiges fristgebundenes Schriftstück) nicht persönlich übergeben werden, schickt man sie häufig mit der Post. Deren Mitarbeiter empfehlen oft ein einfaches Einschreiben oder ein solches mit Rückschein.

Trifft der Postbote beim Empfänger allerdings niemanden an, weil der Arbeitnehmer, der mit schlechten Nachrichten rechnet, „nicht zu Hause“ ist, wirft er lediglich eine Benachrichtigungskarte in den Briefkasten. Holt der Arbeitnehmer seine Kündigung sieben Werktage später bei der Post ab, geht sie ihm erst an diesem Tag zu. Ist dann bereits der nächste Monat angebrochen, ist entsprechend länger Gehalt zu zahlen.

Aber auch ein Einwurf-Einschreiben, das bereits mit Einwurf in den Briefkasten zugeht, hat so seine Tücken. Dies musste ein Arbeitgeber jüngst vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg erfahren. Der Arbeitnehmer bestritt den Zugang der Kündigung und verlangte die Fortführung des Arbeitsverhältnisses. Zum Beweis legte der Arbeitgeber den Einlieferungsbeleg des Einwurf-Einschreibens sowie einen Ausdruck des Sendungsstatus vor. Dem LAG reichte dies nicht aus und gab der Kündigungsschutzklage statt. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Arbeitgeber, der den Zugang der Kündigung beweisen muss, hätte zumindest den so genannten Auslieferungsbeleg vorlegen müssen. Dieser könne – gegen Gebühr – telefonisch oder per E-Mail bei der Deutschen Post-AG angefordert werden. Zudem hätte der Postbote, dessen Name sich aus dem Auslieferungsbeleg ergäbe, als Zeuge benannt werden müssen.

Doch selbst wenn der Arbeitgeber alles richtig gemacht hätte, wäre wohl zu befürchten, dass sich der Postbote höchstwahrscheinlich nicht an diese eine Zustellung erinnern wird oder sich der Arbeitnehmer noch auf mögliche Fehler bei der Zustellung berufen kann. Die Beweisführung bleibt daher schwierig, die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung uneinheitlich.

Letztendlich ist und bleibt der sicherste Weg, die Zustellung der Kündigung durch einen Boten vornehmen zu lassen. Entweder beauftragt man einen Kurierdienst, schickt einen zuverlässigen Mitarbeiter oder sonstigen Dritten, der später im Prozess als Zeuge gehört werden kann. Zur weiteren Absicherung sollte der Bote einen unterschriebenen Vermerk verfassen, aus dem sich der Inhalt des Briefes sowie Datum und Uhrzeit des Einwurfes ergibt. Bei der Beauftragung eines Kurierdienstes sollte ein Mitarbeiter die Übergabe sowie den Inhalt des Briefes an den Kurierdienst bezeugen können und auch hierzu einen unterschriebenen Vermerk verfassen.

Markeninhaber aufgepasst!

BEITRAG VON DOREEN KRASE –

Vor etwas mehr als einem Jahr hatten wir an dieser Stelle über die Auswirkungen des BREXIT auf Unionsmarken sowie international registrierte Marken mit EU-Benennung informiert. Nun ist es seit mehreren Monaten amtlich: Großbritannien ist nicht mehr Mitglied der EU und somit nicht mehr ohne Weiteres Bestandteil der für das Gebiet der EU geschützten Marken.

Folgendes sollten Inhaber einer Unionsmarke bzw. Inhaber einer international registrierten Marke mit EU-Benennung nun beachten:

1)

Bereits eingetragene Unionsmarken bzw. international registrierte Marken (sog. IR-Marken) mit EU-Benennung bleiben bestehen. Darüber hinaus erfolgt(e) die bereits angekündigte „Loslösung“ des britischen Markenbestandteils und die von Amts wegen vorgenommene Eintragung einer nationalen britischen Marke. Diese „neue“ Marke besteht nun unabhängig von der eingetragenen Marke und ist auf Wunsch separat zu verlängern (eigenständiger Antrag beim UKIPO sowie Zahlung der nationalen Verlängerungsgebühren).

ACHTUNG: Es ist damit zu rechnen, dass nicht offizielle und unseriöse Stellen zusätzlich zum UKIPO ebenfalls die Inhaber der abgetrennten britischen Marke anschreiben und die Verlängerung der Schutzfrist anbieten. Die Darstellung der Unternehmen ist oft an die des offiziellen Markenamtes angelehnt, so dass es hier zu Missverständnissen und unnötigen Mehrkosten kommen kann.

2)

Für bis zum 31.12.2020 nicht abgeschlossene Eintragungsverfahren von Unionsmarken bzw. international registrierten Marken mit EU-Benennung gilt die bereits im letzten Beitrag genannte Frist: Bis zum 30.09.2021 können Anmelder eine nationale britische Marke anmelden und hierfür den Anmeldetag der Unions- bzw. IR-Markenmeldung in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die britische Markenmeldung identisch mit der Unionsmarkenmeldung ist (= identische Marke, identisches Waren-/Dienstleistungsverzeichnis). Anderenfalls erhält sie einen neuen Anmeldetag (= Tag des Eingangs der Anmeldung beim UKIPO).

ACHTUNG: Hier entstehen zusätzliche Gebühren. Darüber hinaus ist ein Vertreter vor Ort zu beauftragen, sofern kein Geschäftssitz in Großbritannien besteht.

Möglich ist alternativ auch die Erstreckung einer bestehenden Unions- oder IR-Marke auf das Gebiet UK.

3)

Für nationale Markenmeldungen bis zum 30.09.2021 in Großbritannien mit und ohne Bezug auf eine bestehende Unions- oder IR-Marke empfiehlt sich die Durchführung einer Recherche im britischen Markenregister bzw. bei Anmeldung einer geographischen Angabe im britischen Register für geographische Angaben nach identischen oder ähnlichen Voreintragungen. Ebenso wichtig ist eine Recherche nach vorangemeldeten Unionsmarken, da diese – sofern sie innerhalb des Übergangszeitraums als britische Marke angemeldet werden – die zeitliche Priorität innehaben und der geplanten Anmeldung als Eintragungshindernis entgegengehalten werden können.

4)

Bitte beachten Sie unbedingt:

Etwa erteilte **Nutzungslizenzen** für Unionsmarken bzw. international registrierte Marken mit EU-Benennung sollten ggf. im Hinblick auf die abgetrennten UK-Marken geprüft werden.

Die **Benutzung einer Marke** in Großbritannien hat künftig keine Auswirkungen mehr auf die Unions-/IR-Marke. Umgekehrt muss die neu entstandene nationale UK-Marke (sofern sie sich nicht mehr innerhalb der fünfjährigen Benutzungsschonfrist befindet) seit dem 01.01.2021 zwingend auch in Großbritannien genutzt werden, um nicht lösungsreif zu werden.

Seit dem 01.01.2021 hat eine etwaige **Bekanntheit einer Marke** ausschließlich in Großbritannien keine Auswirkungen mehr auf die Unionsmarke. Sie gilt dann nicht mehr als „bekannte“ Unionsmarke. Auch hier gilt im Umkehrschluss: Für eine innerhalb der EU bekannte Marke wird nicht mehr automatisch auch Bekanntheit in Großbritannien angenommen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Beitrag nur die wesentlichen Informationen zum Marken-BREXIT enthält. Ggf. gilt es individuelle Umstände zu prüfen.

Fest steht aber: Wer seinen bestehenden Markenschutz in Großbritannien erhalten möchte, sollte spätestens jetzt tätig werden.

Sofern wir Sie dabei unterstützen sollen oder Sie weitere/anderweitige zu klärende markenrechtliche Fragen haben, kontaktieren Sie uns gern.

Nachhaltigkeit: Risiko und Potential für Unternehmen

GAST-BEITRAG VON EMMA LAUREN ROACH –

Umweltbezogene Herausforderungen für Unternehmen

Lange Zeit wurden Unternehmen in erster Linie in ihrer Funktion als wirtschaftliche Akteure wahrgenommen, deren Handeln vom Streben nach Gewinnmaximierung bestimmt ist. Im Zuge der Globalisierung der Weltwirtschaft und des damit wachsenden Konkurrenzdrucks, werden jedoch die Probleme im ökologischen und sozialen Umfeld zunehmend deutlicher. Dazu gehören u.a. Ressourcenknappheit, Luftverschmutzung und extreme Wetterereignisse sowie Armut und Hunger in den besonders betroffenen Teilen der Welt.

Um diesen Herausforderungen entgegenzutreten, fordern die Politik, Finanzinstitutionen, Kund:innen sowie Mitarbeitende zunehmend, dass der private Sektor seinen Beitrag zu einer Nachhaltigkeitstransformation leisten. Viele Unternehmen nehmen ihren Einfluss auf die Umwelt bereits ernst und beginnen damit, ihre CO₂-Emissionen und Ressourcenverbrauch zu messen und zu verringern. Dabei wächst die Bedeutung eines betrieblichen Nachhaltigkeitskonzeptes sowohl als Teil der Unternehmensstrategie als auch in der Firmenkultur.

Aber was genau versteht man darunter? Welche Schritte muss ein Unternehmen gehen? Und warum?

Warum sich Nachhaltigkeit für Unternehmen lohnt

Eine häufig verwendete Unterteilung von Nachhaltigkeit für Unternehmen orientiert sich an den drei Ps: Planet, People und Profit. Diese Aspekte bedingen sich gegenseitig, da Biodiversität, Klima und Ressourcenkreisläufe erhalten werden müssen, um soziale Stabilität zu ermöglichen, auf Basis derer wiederum Wirtschaftswachstum stattfinden kann.

Für Unternehmen bedeutet das Erhalten unseres Planeten somit eine Risikoreduktion, zum einen durch die Vermeidung von extremen Wetterereignissen und zum anderen durch das frühzeitige Handeln in Bezug auf neue Regulierungen. Zusätzlich können Maßnahmen für mehr ökologische Nachhaltigkeit zu Kostensenkungen führen, indem beispielsweise Energie- und Ressourcenverbrauch optimiert werden.

Auch in Bezug auf die Gesellschaft lohnt sich Nachhaltigkeit, da Kund:innen zunehmend umweltfreundlichere Produkte fordern und zwei Drittel der Befragten einer Studie des von Ernst & Young zufolge sogar mehr Geld für nachhaltige Produkte ausgeben würden [1]. Weitere Studien bestätigen zudem die positiven Auswirkungen einer Nachhaltigkeitsorientierung auf die Belegschaft wie eine höhere Motivation und Arbeitgeberattraktivität [2].

Zuletzt kann sich Nachhaltigkeit in Unternehmen auch direkt positiv auf den Umsatz auswirken, indem beispielsweise der eigene Ruf gestärkt sowie neue zirkuläre Geschäftsmodelle im Sinne der Kreislaufwirtschaft zusätzlich Wertschöpfung generieren können.

Das wichtigste: Anfangen!

Aller Anfang fällt schwer. Wir erleben häufig, dass Nachhaltigkeit in kleinen Initiativen aus der Belegschaft an die Führungsebene herangetragen wird. Diese ersten Schritte sind wichtig, um Nachhaltigkeit mittelfristig in die Strategie zu verankern. Die Herausforderung ist, dieses Momentum zu nutzen und Nachhaltigkeit in der Führungsebene zu platzieren, systematisch zu messen und in Innovationsprozesse zu integrieren.

Dafür muss zunächst ein Verständnis für die möglichen Handlungsfelder im eigenen Unternehmen geschaffen werden. Häufig existieren im Unternehmen bereits Ansätze die auf die drei P's (Planet, People, Profit) einzahlen. Es gilt diese in einer Nachhaltigkeitsstrategie zu bündeln, weitere Potentiale zu definieren und Erfolge zu kommunizieren.

Wir helfen Unternehmen beim Einstieg in die Nachhaltigkeit indem wir in einem zwei Tages Workshop gemeinsam mit Unternehmer:innen ihre Nachhaltigkeitsstrategie "light" entwickeln. Dabei schaffen wir in vier Schritten Klarheit:

- 1. Digitale Einstufung** durch ein Online Assessment der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodell
- 2. Einführung in Nachhaltigkeit** für Unternehmen
- 3. Ganzheitliche Analyse** der internen und externen Nachhaltigkeit
- 4. Navigation durch die Handlungsfelder** anhand einer Impact/Input Matrix

Entlang dieser Schritte nehmen wir Mitarbeiter mit, schaffen ein tieferes Verständnis für Nachhaltigkeit und erarbeiten konkrete Handlungsempfehlungen. Mehr über uns und unseren Ansatz für die Einführung von Nachhaltigkeit und Circular Economy in Unternehmen können Sie [hier](#) lesen.

[1] Ernst & Young (2020). Nachhaltiger Konsum. S. 18. Verfügbar unter: https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de_de/news/2020/05/ey-nachhaltiger-konsum-2020.pdf

[2] Baker Tilly (2018). Nachhaltigkeit im Mittelstand. S. 6. Verfügbar unter: https://www.bakertilly.de/fileadmin/public/Downloads/Publikationen/2019/Studien/Studie_Nachhaltigkeit-i-Mittelstand_new_Mgmtsummary.pdf

Tücken beim neuen Geschäftsgeheimnisgesetz

BEITRAG VON SEBASTIAN WESSENDORF –

Entwendet ein/e Arbeitnehmer/in Geschäftsgeheimnisse, muss der Arbeitgeber schnell handeln. Es besteht die Gefahr von beträchtlichen (finanziellen) Schäden.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch. Mit der Einführung des Geschäftsgeheimnisgesetzes sollten diese Ansprüche gestärkt werden. Tatsächlich hat das Gesetz die Geltendmachung zum Teil erschwert. So sehen die neuen Vorschriften vor, dass der Arbeitgeber zunächst angemessene Maßnahmen zum Schutz von Informationen ergreifen muss, damit diese als Geschäftsgeheimnis gelten. Diese Neuerung hat weitreichende Folgen:

So lehnte ein Landesarbeitsgericht (LAG) jüngst einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab, weil der Arbeitgeber die angesprochenen Maßnahmen nicht getroffen hatte. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine detaillierte Umsatz- und Provisionsaufstellung übergeben. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gab der Arbeitnehmer diese Liste nicht zurück. Der Arbeitgeber fand daraufhin heraus, dass der ehemalige Arbeitnehmer die sich aus der Liste ergebenden Informationen nutzte, um neue Kunden zu akquirieren. Er verlangte im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung und berief sich auf eine arbeitsvertragliche Geheimhaltungsklausel. Diese bezeichnete quasi jeden Geschäftsvorgang als Geheimnis. Dem Gericht war diese Klausel zu weit gefasst. Der Arbeitgeber müsse deutlich machen, welche Informationen tatsächlich als Geschäftsgeheimnis gelten sollen. Darüber hinaus führte es aus, dass der Arbeitgeber keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hätte. Zudem habe der Arbeitgeber die Liste nicht aktiv genug herausverlangt. Unter diesen Umständen seien die Informationen nicht als Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Die Entscheidung des LAG macht deutlich, wo die Unsicherheiten bei Ansprüchen aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz liegen. Offen bleibt, welche Maßnahmen nun genau getroffen werden müssen. Der Gesetzgeber hat hier keine konkreten Vorgaben gemacht. Das verstärkt die Unsicherheiten noch. Klar ist nur, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn auch nicht die teuersten und besten.

Viele Unternehmen haben bereits differenzierte Geheimhaltungsklauseln mit einer beispielhaften Auflistung von Geschäftsgeheimnissen in ihren Arbeitsverträgen. Solche Klauseln können auch mit Hilfe von Anlagen zum bestehenden Arbeitsvertrag hinzugefügt werden. Neben arbeitsvertraglichen Anpassungen empfiehlt es sich darüber hinaus, vertrauliche Dokumente deutlich als solche zu kennzeichnen sowie elektronisch zu verschlüsseln. Auch regelmäßige Mitarbeiterschulungen und Sicherheitsunterweisungen bieten sich an. Generell empfiehlt es sich, bei vertraulichen Informationen darüber nachzudenken, welche Beschäftigten diese Informationen tatsächlich benötigen („need to know“-Strategie). Alle weiteren Beschäftigten sollten dann auch keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten.

Nutzungsdauer von Computer- Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 01.01.2021 sofort abgeschrieben werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesministeriums der

Finanzen vom 26.02.2021 hervor. Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert und die AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter entsprechend geändert. Die Sofortabschreibung kann wahlweise in Anspruch genommen werden.

Zu den benannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören materielle Wirtschaftsgüter wie Computerhardware und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Betriebs- und Anwendersoftware. Darunter fallen darüber hinaus auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Die neue Regelung kann in den Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, angewendet werden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 kann sie auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft

Nur eine Woche nach dem Bundestag hat am 05.03.2021 auch der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Darin enthalten sind nachfolgende Verbesserungen bzw. Änderungen:

Da Familien besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von EUR 150,00 (im Vorjahr EUR 300,00) auf das Kindergeld gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Einmalbetrag soll im Mai 2021 ausbezahlt werden. Anspruch besteht für jedes Kind, das in diesem Monat kindergeldberechtigt ist. All jene Kinder, für die im Mai 2021 kein Kindergeldanspruch besteht, werden dennoch mit dem Kinderbonus bedacht, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Einmalbetrag findet beim steuerlichen Familienleistungsausgleich Berücksichtigung. Je höher das Einkommen, um so mehr mindert der Kinderbonus die steuerliche Entlastungswirkung.

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30.06.2021 hinaus befristet bis Ende 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Auf Getränke wird der reguläre Steuersatz erhoben. Von dieser Regelung sollen auch Cateringunternehmen, Lebensmitteleinzelhändler, Bäckereien sowie Metzgereien profitieren. Voraussetzung dafür ist, dass sie verzehrfertig zubereitete Speisen zur Abgabe anbieten.

Unternehmer, die bedingt durch die Corona-Pandemie Verluste erwirtschafteten, werden durch einen erweiterten Verlustrücktrag unterstützt. So können Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, den Verlustrücktrag auf maximal 10 Mio. EUR (20 Mio. EUR

bei Zusammenveranlagung) zu verdoppeln. Für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gilt dies entsprechend.

Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten aufgrund der entstehenden Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von EUR 150,00. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen, die krisenbedingt plötzlich in Not geraten sind, wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Zusätzlich dazu wird das Rettungsprogramm „Neustart Kultur“ verlängert und ein Anschlussprogramm mit einem Umfang von eine Mrd. EUR aufgelegt.

Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle

Der Bundesrat hat am 12.02.2021 einem Gesetzesentwurf zugestimmt, durch den die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung durch steuerberatende Berufe verlängert wird. Für den Veranlagungszeitraum 2019 läuft die Frist nun bis Ende August 2021. Parallel dazu wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um 6 Monate ausgeweitet.

Die Steuererklärungsfrist endet für beratene Fälle regulär Ende Februar 2021. Das Gesetz verlängert den Besteuerungszeitraum 2019 nun um 6 Monate. Dadurch wird den Steuer- und Feststellungserklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen eingeräumt. So sollen Steuer-beraterinnen und Steuerberater entlastet werden, die mit der Beantragung aktueller Corona-Hilfen für Unternehmen stark beansprucht sind.

Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Home-Office arbeiten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 05.01.2021.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst einen Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert und jünger als 12 Jahre oder aufgrund einer Behinderung auf Betreuung angewiesen ist. Weiterhin darf es im Haushalt keine andere Person geben, die das Kind betreuen kann. Der Nachweis des Betreuungsbedarfs gegenüber der Krankenkasse wird mit einer Bescheinigung vom Arzt festgestellt. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay

Inzwischen ist der Onlinehandel von Wirtschaftsgütern ein lukratives Geschäft für Unternehmer. Dabei steht nicht nur Unternehmern das Internet als Verkaufsplattform zur

Verfügung, sondern auch Privatpersonen. Da diese ihre privaten Güter verkaufen, um im besten Fall noch etwas Geld dafür zu bekommen, stellt diese Tätigkeit mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen Gewerbebetrieb dar. Über die Differenzierung bei Unternehmern, welche zusätzlich noch private Dinge veräußern, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 17.06.2020 entschieden.

Im entschiedenen Fall veräußerte ein Onlinehändler Modelleisenbahnen und entsprechendes Zubehör. Dazu kamen weitere Veräußerungen, die nach der Ansicht des Unternehmers nicht zu versteuern seien, da es sich um private Umsätze handele. Er habe seine private Modelleisenbahnsammlung verkauft, welche er bereits vor der Unternehmensgründung besaß. Zudem erfolgte die Lagerung an zwei separaten Orten. Das Auflösen dieser Sammlung durch viele einzelne Verkäufe stelle keine gewerbliche Tätigkeit dar.

Hätte der Unternehmer mit seiner Aussage Recht, so könnten die Umsätze trotzdem dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sein, da hier eine Branchenüblichkeit vorliegt. Allerdings müsste hierbei zuvor steuerlich noch die Einlage aus dem Privatvermögen berücksichtigt werden. Wenn die Wirtschaftsgüter jedoch tatsächlich nie dem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, so wären die privaten Umsätze steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Der BFH hat den Fall dem Finanzgericht zurückverwiesen, damit eine Überprüfung der tatsächlichen Umstände stattfinden kann. Sollte sich jedoch herausstellen, dass es sich von Anfang an um Betriebsvermögen handelte, so erfolgt eine nachträgliche Versteuerung der Umsätze. Entsprechende Fälle sollten mit Hinweis auf das Verfahren offengehalten werden.

Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden für die Zeit ab 01.01.2021 der Übungsleiterfreibetrag von EUR 2.400,00 auf EUR 3.000,00 und die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 € im Jahr erhöht.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind darüber hinaus auch Einnahmen aus bestimmten weiteren nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Der Steuerfreibetrag bei Übungsleiter- und Ehrenamtstätigkeiten ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Er bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt und damit beitragsfrei, solange die Freibeträge nicht überschritten werden.

Auch geringfügig Beschäftigte, deren Einkommen regelmäßig EUR 450,00 nicht übersteigt, können zusätzlich den steuerfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsbetrag beziehen, ohne dass dieser bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung berücksichtigt wird.

Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren erhalten eine steuerliche Entlastung. Darauf legten sich die Finanzministerien von Bund und Ländern fest. Die

Helfenden können nun von der Übungsleiter- oder von der Ehrenamtszuschale profitieren.

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind, z. B. in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst, die Übungsleiterzuschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 (bei einer Zuschale von EUR 2.400,00) und 2021 (bei einer Zuschale von EUR 3.000,00). Engagieren sich Helfende in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren, kann die Ehrenamtszuschale für 2020 (in Höhe von EUR 720,00) und für 2021 (in Höhe von EUR 840,00) in Anspruch genommen werden.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtszuschale greifen bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner. Die Übungsleiterzuschale und die Ehrenamtszuschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung

Für ein Kind, das auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist, besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn es erkrankt ist und das Ende der Erkrankung nicht abgesehen werden kann. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.11.2020.

Im entschiedenen Fall beantragte der Vater für seinen Sohn Kindergeld, da dieser einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet hatte. Der Sohn befand sich wegen langjähriger Erkrankung allerdings in Therapie. Ärzte bescheinigten, dass das Ende der Erkrankung nicht absehbar war.

Der BFH führte dazu aus, dass bei einem erkrankten Kind nur dann eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, in Betracht kommt, wenn das Ende der Erkrankung absehbar ist.

Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei Berechnung der Grunderwerbsteuer

Bei der Berechnung von Grunderwerbsteuer sind einige Faktoren zu berücksichtigen, während andere nicht mit in die Berechnung einfließen dürfen. Zu diesem Thema musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigen, ob eine Instandhaltungsrücklage beim Eigentumsübergang des entsprechenden Grundstücks bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer steuermindernd zu berücksichtigen ist oder nicht.

Es ging dabei um den Kauf von Sondereigentum an bestimmten Objekten und Miteigentum am gemeinschaftlichen Eigentum der Objekte. Daneben ging auch der Anteil an gemeinschaftlichen Geldern auf den Käufer über. Dazu gehörte auch eine Instandhaltungsrücklage. Diese wurde vom Finanzamt nicht kaufpreismindernd berücksichtigt. Dagegen wehrte sich der Käufer, der Kaufpreis müsse um den Betrag der

Rücklage gemindert werden, sodass letztendlich auch weniger Grunderwerbsteuer zu zahlen sei.

Nach Auffassung des BFH ist beim Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich sonstiger Leistungen des Käufers und vorbehaltenen Nutzungen des Verkäufers, die unmittelbar mit dem Eigentumsübergang in Verbindung stehen. Zudem gehört die Rückstellung zum Verwaltungsvermögen, welches wiederum der gesamten Wohnungseigentümergeinschaft gehört und nicht nur dem einzelnen Veräußerer. Für diesen besteht keine Möglichkeit die Rückstellung beim Verkauf zu übertragen. Auch dadurch fällt eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer weg.

Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge

Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität am 05.03.2021 zu; damit ist es nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als 5 PKW-Stellplätzen (Nicht-Wohngebäude 6 Stellplätze) muss mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet und zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden. Bauherren oder Immobilieneigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können gemeinsam bestimmte Anforderungen aus dem Gesetz erfüllen. So besteht die Möglichkeit, gemeinsame Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkte für ein Viertel zu errichten.

Das Gesetz gilt nicht für Nicht-Wohngebäude kleiner und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden. Auch sind Ausnahmen vorgesehen, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur in bestehenden Gebäuden 7 % der Gesamtkosten einer größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten.

Unwirksamkeit der befristeten Erhöhung der Wochenarbeitszeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kann ein Arbeitsvertrag befristet werden, sofern die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die Befristung einzelner Vertragsbedingungen ist unzulässig.

In einem vom Landesarbeitsgericht München (LAG) entschiedenen Fall war eine Kirchenmusikerin seit dem 28.10.2016 unbefristet bei der Kirchengemeinde als Kirchenmusikerin mit 3,5 Wochenstunden in Teilzeit angestellt. Mit Änderungsvertrag vom 25.8.2017 wurde – wegen der Erkrankung der 1. Organistin – ihre Wochenstundenzahl befristet bis längstens 31.08.2018 auf 39 Stunden angehoben und dann wegen fortdauernder Erkrankung verlängert bis längstens 31.05.2019.

Das LAG entschied dazu, dass die Musikerin weiterhin mit 39 Wochenstunden zu beschäftigen ist, weil sie durch die nur befristete Erhöhung der Wochenstundenzahl unangemessen benachteiligt wurde. Das Gericht hat die Befristung in dem allein maßgeblichen letzten Änderungsvertrag als treuwidrig angesehen und als unangemessene Benachteiligung für unwirksam erklärt, weil bei Anschluss des

Änderungsvertrages nicht zu erkennen gewesen war, dass der betriebliche Bedarf für die erhöhte Wochenstundenzahl bei Ende der Befristung nicht mehr bestehen würde.

Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungsspflichtig

Bei Vereinbarungen eines teilweisen Lohnverzichts, der über Gutscheine oder Werbeeinnahmen, die aus der Vermietung von Werbefläche auf dem Pkw des Arbeitnehmers entsteht, ausgeglichen wird, handelt es sich um sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt. Dies gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.02.2021 grundsätzlich für alle geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ein Zusammenhang besteht immer dann, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnermäßig fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden.

Im verhandelten Fall legten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen individuellen Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit fest. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt. Als Ausgleich und „neue Gehaltsbestandteile“ vereinbarten die Parteien monatliche Tankgutscheine in Höhe von EUR 40,00 und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von EUR 21,00 im Monat. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach. Der Arbeitgeber lehnte die Nachforderung ab und begründete dies damit, dass der Sachwert der Tankgutscheine unter der steuerlichen Bagatellgrenze von EUR 44,00 im Monat liegt. Darüber hinaus ist für die Werbefläche ein Mietvertrag geschlossen worden, welcher nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruht.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass es bei den Mietnahmen nicht darauf ankommt, dass ein eigenständiger Mietvertrag mit dem Arbeitnehmer geschlossen worden ist und es sich bei den Werbeeinnahmen um einen „neuen Gehaltsanteil“ handelt. Da auch die Tankgutscheine auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug im Sinne eines „neuen Gehaltsbestandteils“. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Wettbewerbsverbot nach Austritt aus der Gesellschaft

Ein an einen Gesellschafter gerichtetes umfassendes Wettbewerbsverbot in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH ist einschränkend in dem Sinne auszulegen, dass es nur bis zum wirksamen Austritt aus der Gesellschaft gilt.

Die Weitergeltung des Wettbewerbsverbots über diesen Zeitpunkt hinaus käme nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14.10.2020 einem gegen das Grundgesetz verstoßenden Berufsverbot gleich.

Keine Darlegungspflicht der Reparaturmaßnahmen bei fiktiver Schadensabrechnung

Grundsätzlich hat ein Geschädigter die Wahl, ob er nach einer Beschädigung seines Pkw die tatsächlich angefallenen oder die ausweislich eines Sachverständigengutachtens

erforderlichen Reparaturkosten als Schadensersatz (fiktive Schadensabrechnung) geltend macht. So sind (bei entsprechender Wahl des Geschädigten) die von einem Sachverständigen nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn die Reparatur von einer „freien“ Werkstatt, vom Geschädigten selbst oder gar überhaupt nicht ausgeführt worden ist.

Etwas anderes gilt allerdings für den Fall, dass der Geschädigte den Schaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten. In diesem Fall beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten. Der Geschädigte ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 17.12.2020 jedoch nicht verpflichtet, die von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen.

Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung einer Eigentumswohnung

Das Recht des Wohnungseigentümers, seine Wohnung an Dritte zu vermieten, kann mit einem Zustimmungsvorbehalt eingeschränkt werden. Die Erteilung seiner erforderlichen Zustimmung zur Veräußerung oder Vermietung von Wohnungseigentum kann ein Wohnungseigentümer davon abhängig machen, dass ihm Informationen über den vorgesehenen Erwerber oder Mieter zugänglich gemacht werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem in einer Eigentümergeinschaft vereinbart war, dass die Vermietung einer Wohnung der schriftlichen Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer bedarf. Für die Versagung der Zustimmung musste ein wichtiger Grund vorliegen. Der Wohnungseigentümer wollte seine Wohnung vermieten und teilte den anderen Eigentümern die Daten der zukünftigen Mieter mit. Einen Mietvertragsentwurf legte er jedoch nicht vor. Darin sahen die anderen Eigentümer einen wichtigen Grund und verweigerten die Zustimmung.

Die BGH-Richter entschieden am 25.09.2020 dazu: „Die Nichtvorlage des Mietvertrags ist kein wichtiger Grund zur Verweigerung der nach einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer erforderlichen Zustimmung zur Vermietung (und zur Veräußerung) einer Eigentumswohnung.“

Flächenabweichung unter 10 % nach Umbauten am Mietobjekt

Die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten durch die dem Mieter vom Vermieter tatsächlich überlassene Fläche gilt stets als Sachmangel. Das bezieht sich nicht nur auf Fälle, in denen die Mietflächenabweichung auf einer Falschberechnung der Fläche einer ansonsten vertragsgemäß und vollständig übergebenen Mietsache beruht, sondern auch auf Sachverhalte, in denen die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mietfläche durch Umbauarbeiten verursacht wurde, deren Durchführungen nach Abschluss des Mietvertrags erfolgten.

Für den Anspruch des Wohnraummieters auf Minderung wegen einer tatsächlich geringeren Wohnfläche als der vertraglich vereinbarten, haben die Gerichte entschieden, dass ein abweichendes Flächenmaß die Tauglichkeit der Mietsache zum

vertragsgemäßen Gebrauch erheblich mindert, wenn die tatsächliche Fläche um mehr als 10 % hinter der vertraglich vereinbarten Größe zurückbleibt. Einer zusätzlichen Darlegung des Mieters, dass infolge der Flächendifferenz die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist, bedarf es dann nicht. **Dieses gilt auch für Flächen-abweichungen in der Gewerberaumiete.**

Weist bei der Miete von Geschäftsräumen die Mietfläche eine Größe auf, die um weniger als 10 % unter der im Mietvertrag vereinbarten Fläche zurückbleibt, ist eine Mietminderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Mieter hat in diesem Fall jedoch konkret darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass durch die Flächenabweichung der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt wird. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.11.2020.

Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft gilt als Arbeitsunfall

Die Richter des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) hatten am 16.12.2020 über nachfolgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Tochter pflegte ihre Eltern und war bei der Pflegekasse angemeldet. Sie besorgte mit dem Fahrrad bei einem Arzt privat sowohl ein Schmerzmedikament für ihren Vater als auch eine kleine Menge Wildfleisch. Auf dem Rückweg stürzte sie mit dem Fahrrad und erlitt Verletzungen am linken Knie. Der spätere Heilungsverlauf gestaltete sich schwierig und der Unfall hat evtl. erhebliche bleibende Schäden zur Folge.

Unmittelbar nach dem Unfall gab die Tochter in ihrem Antrag gegenüber der Unfallkasse an, die Fahrradfahrt diene sowohl der Medikamenten- als auch der Nahrungsmittelbeschaffung. Bei einem späteren Gespräch mit einem Mitarbeiter der Unfallkasse rückte sie auf Nachfrage das Schmerzmittel in den Vordergrund; das Fleisch nahm sie nur bei dieser Gelegenheit mit. Die Unfallkasse lehnte daraufhin die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, weil eine ehrenamtliche Pflegeperson nur bei der Besorgung von Nahrungsmitteln, nicht aber von Medikamenten unfallversichert ist.

Die LSG kam jedoch zu dem Entschluss, dass der Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft auf dem Rückweg von Besorgungen für die Pflegepersonen (Arzneimittel bzw. Wildfleisch) als versicherter Arbeitsunfall anzuerkennen ist. So ist es unschädlich, dass die Nahrungsmittelbeschaffung nicht im Vordergrund stand. Denn auch bei der Besorgung von Schmerzmitteln handelt es sich um eine unfallversicherte Tätigkeit einer Pflegeperson. Daher kam es auf die Frage der Handlungstendenz nicht mehr an.

Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen durch den biologischen Vater

Ein biologischer Vater ist nur dann berechtigt, die (rechtliche) Vaterschaft des Ehemanns der Mutter oder eines anderen Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, zu beseitigen, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind besteht.

Von einer solchen Bindung kann ausgegangen werden, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächlich die Verantwortung trägt. Dem kann der leibliche Vater nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.11.2020 nicht entgegengehalten, dass er vor der Geburt des Kindes noch gelegentlichen Kontakt zur Mutter des Kindes hatte und er mit Beginn der Schwangerschaft Verantwortung für das Kind übernehmen wollte.

Kein Anspruch an Versicherung infolge Betriebsschließung im Zuge der Corona-Pandemie

Verspricht eine Betriebsschließungsversicherung Deckungsschutz für „nur die im Folgenden aufgeführten“ Krankheiten und Krankheitserreger, wobei Covid-19 und Sars-Cov-2 (auch sinngemäß) nicht genannt sind, besteht kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen wegen des neuartigen Corona-Virus. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 15.07.2020.

Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat am 18.02.2021 zwei ähnlich begründete Entscheidungen über Ansprüche von Gastronomen getroffen, die ihren Betrieb aufgrund der im März 2020 erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg schließen mussten. Die Gastronomen hatten bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften sog. Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen. Aufgrund von behördlich verordneter Betriebsschließung verlangten sie Leistungen von den jeweiligen Versicherungen, die diese aber verweigerten.

In der Begründung führt das OLG aus, dass die Versicherungsbedingungen jeweils abgeschlossene und nicht erweiterbare Kataloge enthielten. Diese könnten nicht im Sinne einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verstanden werden. Die Regelungen sind für einen durchschnittlichen gewerblichen Versicherungsnehmer nicht überraschend und nicht intransparent.

Fälligkeitstermine

Fällig am

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.) | 12.04.2021 |
| Sozialversicherungsbeiträge | 28.04.2021 |

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

| | | |
|---------------|-----------|-------|
| 2021 | Februar | 107,0 |
| | Januar | 106,3 |
| 2020 | Dezember | 105,5 |
| | November | 105,0 |
| | Oktober | 105,9 |
| | September | 105,8 |
| | August | 106,0 |
| | Juli | 106,1 |
| | Juni | 106,6 |
| | Mai | 106,0 |
| | April | 106,1 |
| | März | 105,7 |
| * (2015= 100) | | |

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.